

Geschäftsordnung des Verbandsvorstehers

Zweckverband Nahverkehr Westfalen

§ 1

Wahl des Verbandsvorstehers

(1) Nach § 10 Abs. 1 S. 1 der Verbandssatzung wählt die Verbandsversammlung aus dem Kreis der Verbandsvorsteher der Mitgliedsverbände und ihrer Vertreter für die Dauer von drei Jahren einen Verbandsvorsteher.

(2) Das Vorschlagsrecht steht den Mitgliedsverbänden nach § 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Ausgestaltung der Organisationsstruktur und des Schienenpersonennahverkehrs in Westfalen entsprechend ihrer Größe in zeitlicher Reihenfolge zu. Verzichtet ein Mitgliedsverband darauf, seinen eigenen Verbandsvorsteher vorzuschlagen und schlägt stattdessen die Wiederwahl des Verbandsvorstehers vor, bleibt die zeitliche Reihenfolge des Vorschlagsrechts unverändert, sodass nach Ablauf der Wiederwahlperiode das Vorschlagsrecht dem nächsten Verband in der in § 3 S. 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vorgesehenen Reihenfolge zusteht.

(3) Endet die Wahlzeit des Verbandsvorstehers bereits mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt nach § 10 Abs. 2 der Verbandssatzung vor Ablauf von drei Jahren nach seiner Wahl, dann ist der Mitgliedsverband, der den ausgeschiedenen Verbandsvorsteher vorgeschlagen hat, berechtigt, für die Restlaufzeit der Wahlperiode einen neuen Vorschlag zur Wahl zu unterbreiten. Beträgt die Restlaufzeit der Wahlperiode jedoch weniger als ein Jahr, endet die Wahlperiode vorzeitig, so dass das Vorschlagsrecht für die nächste Wahlperiode von drei Jahren dem Zweckverband zusteht, der in der zeitlichen Reihenfolge nachfolgt.

(4) Der Verbandsvorsteher darf der Verbandsversammlung nicht angehören.

§ 2

Stellvertretung

(1) Für die Wahl der Stellvertreter sind die Bestimmungen des § 1 entsprechend anzuwenden.

(2) Für den Fall seiner Verhinderung wird der Verbandsvorsteher von einem seiner vier Stellvertreter vertreten.

(3) Die Stellvertretung richtet sich nach der Reihenfolge des Vorschlagsrechts, das sich aus § 3 Abs. 1 S. 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Ausgestaltung der Organisationsstruktur des Schienenpersonennahverkehrs in Westfalen-Lippe ergibt. Erster Stellvertreter des Verbandsvorstehers ist danach der Stellvertreter, dessen Mitgliedsverband das nächste Vorschlagsrecht zusteht. Für den Fall seiner Verhinderung wird er durch den zweiten Stellvertreter (usw.) vertreten.

§ 3

Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung tritt zum ... in Kraft.